

Versicherungen für Kraftfahrzeuge



Kfz-Haftpflicht, Teilkasko, Vollkasko
Welche Versicherung ist Pflicht, welche Kür?

Es hat gekracht
Wie verhält man sich nach einem Verkehrsunfall richtig?

Sicher unterwegs
Was muss man als Autofahrer im Ausland beachten?

Inhalt

Symbole im Text



Zusatzinformationen, die dem Verständnis des Themas dienen.



Achtung! Textelemente mit diesem Zeichen geben weitere, wichtige Hinweise.

Mit einem Klick am Ziel:

Rot markierte Seitenangaben und Textstellen kennzeichnen eine Direkt-Verlinkung zum entsprechenden Thema.

Diese Broschüre beantwortet Fragen rund um Versicherungen für Kraftfahrzeuge. Sie gibt außerdem Hinweise zur Anschaffung und zum sicheren Umgang mit motorisierten Fahrzeugen im Straßenverkehr. Die Broschüre ersetzt aber keine persönliche Beratung. Vor dem Abschluss einer Kfz-Versicherung empfiehlt sich ein Gespräch mit einem Fachmann. Auch die Recherche im Internet oder in Fachzeitschriften hilft.

03 Die Bausteine der Kfz-Versicherung im Überblick

- 03 Gut abgesichert unterwegs
- 04 Was leistet die Kfz-Versicherung?
- 06 Zusatzbausteine, die den Versicherungsschutz erweitern
- 08 Wie setzt sich der Versicherungsbeitrag zusammen?

09 Wissenswertes rund um Autoversicherung und Autokauf

- 10 Jeder Vertrag hat auch Pflichten
- 11 Augen auf beim Autokauf

12 Wenn ein Autounfall passiert ist: Tipps und Hilfen

- 13 Nach einem Unfall muss es schnell gehen

15 Mit dem Auto im Ausland

- 15 Wer gut versichert ist, kann auf Reisen viel Ärger vermeiden
- 16 Wie ist das im Ausland mit der Kfz-Versicherung?
- 17 Unterstützung bei Unfällen im Ausland
- 18 Nützliche Adressen für Autofahrer auf einen Blick
- 19 Weiterführende Informationen
- 19 Impressum
- 19 Alle Broschüren im Überblick

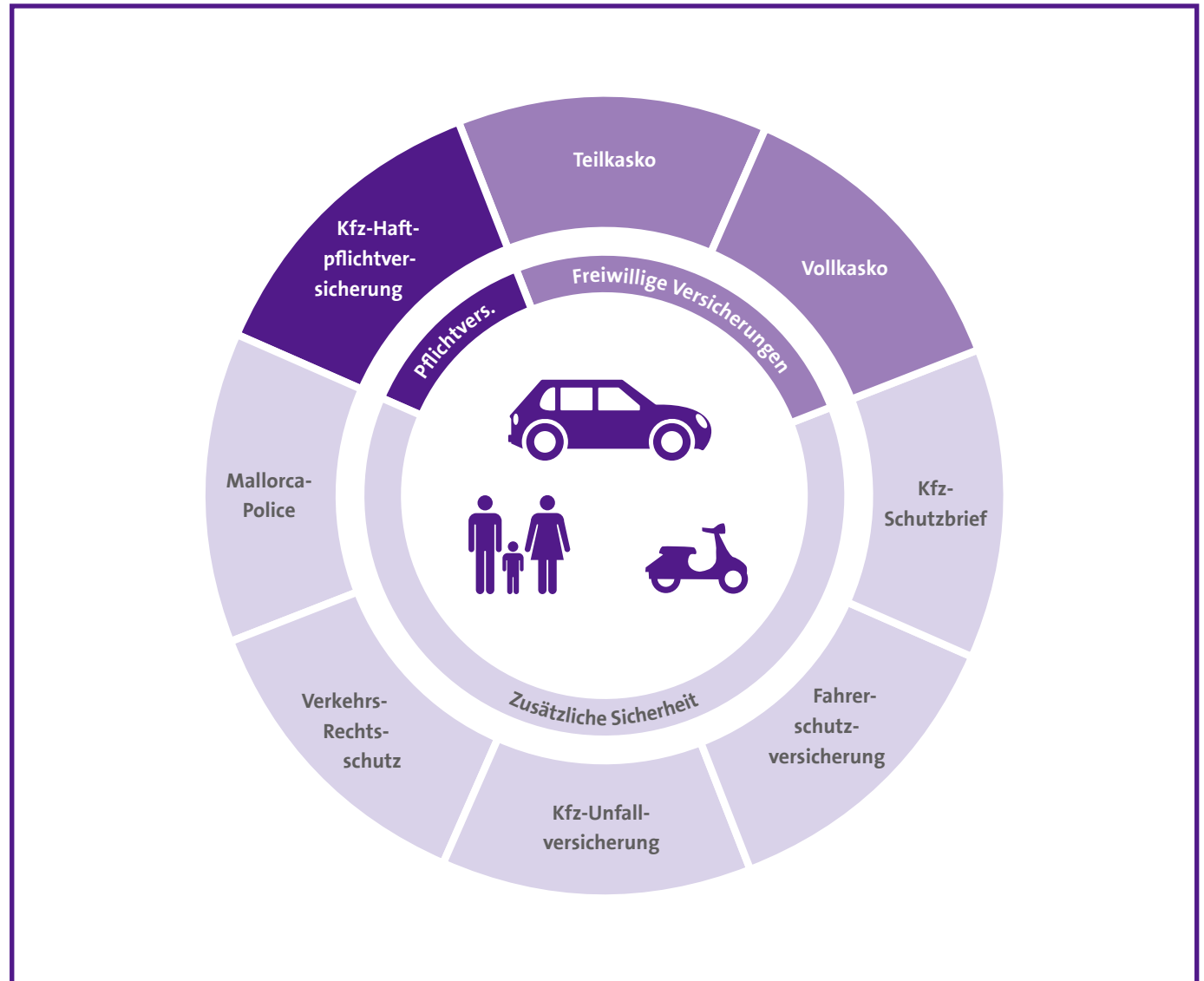
Die Bausteine der Kfz-Versicherung im Überblick

Gut abgesichert unterwegs

Wer sich mit Pkw, Motorrad, Quad, Mofa, Bus oder Traktor auf die Straße begibt, muss sein Fahrzeug in jedem Fall versichern. Dabei ist der Begriff Kfz-Versicherung ein Überbegriff für:

- die **Kfz-Haftpflichtversicherung** – sie ist gesetzlich vorgeschrieben; ohne sie darf kein motorisiertes Fahrzeug auf die Straße.
- die **Teil- und Vollkaskoversicherungen** – diese Versicherungen sind freiwillig.
- weitere **optionale Fahrzeugversicherungen bieten zusätzliche Sicherheit**, sie übernehmen z. B. nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland die Kosten für eine sichere Rückkehr nach Hause.

Die Musterbedingungen für die Kfz-Versicherung sind unter www.gdv.de zu finden.



Was leistet die Kfz-Versicherung?

Kfz-Haftpflichtversicherung: Schutz vor den Ansprüchen Dritter

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung. Sie entschädigt die Unfallopfer einschließlich der Mitfahrer des Unfallfahrers – **bis zur vereinbarten Mindestversicherungssumme**. Sie kommt unter anderem auf für:



- **Schäden am Fahrzeug**, z. B.:
 - Abschleppkosten
 - Gutachterkosten
 - Reparaturkosten
 - Nutzungsausfall
 - Mietwagenkosten
 - Wertminderung
 - Wiederbeschaffungswert bei Totalschaden
 - An- und Abmeldekosten
 - Anwaltskosten



- **Weitere Sachschäden**, z. B.:
 - Schäden an Gebäuden
 - Verkehrseinrichtungen



- **Personenschäden**, z. B.:
 - Heilungskosten, die die Krankenkasse nicht übernimmt
 - Ersatz für Verdienstaussfall
 - Schmerzensgeld bei schweren Beeinträchtigungen
 - lebenslange Rente
 - im Todesfall z. B. Begräbniskosten oder Unterhalt für Hinterbliebene des Opfers

Unberechtigte Ansprüche abwehren

Die Kfz-Versicherung prüft die Ansprüche des Unfallopfers. Sind diese unberechtigt oder überzogen, wehrt sie sie ab – auch mit juristischen Mitteln. Den vollen Schadenersatz erhalten nur Unfallbeteiligte, die keine Schuld am Unfall tragen. Im Falle einer nachgewiesenen Teilschuld bekommt der Unfallgegner nur eine entsprechend anteilige Entschädigung.

Übrigens: Nicht nur der Geschädigte selbst hat Ansprüche an die Kfz-Haftpflichtversicherung. Krankenkasse, gesetzliche Unfall- und Rentenversicherung und der Arbeitgeber holen sich ihre Aufwendungen von der Haftpflichtversicherung zurück.

Gesetzliche Mindestversicherungssummen:

Die Mindestversicherungssumme legt fest, bis zu welcher Summe der Versicherer die Kosten für einen Schaden übernehmen muss.

- **7,5 Millionen Euro für Personenschäden**
- **bis zu 1.120.000 Euro für Sachschäden**
- **50.000 Euro für reine Vermögensschäden**

In der Regel bieten die Versicherer aber deutlich höhere Versicherungssummen (Deckungssummen) an, beispielsweise bis zu 100 Millionen Euro.



Versicherungsverträge sind meist Jahresverträge

Versicherungsverträge verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Gekündigt werden können alle Verträge des Fahrzeugs – also Haftpflicht- und Teil- bzw. Vollkaskoversicherung. Im Schadenfall können Versicherung und Versicherter den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Bei Erhöhung des Versicherungsbeitrags hat der Versicherte ein außerordentliches Kündigungsrecht. Bestimmungen dazu stehen in den Versicherungsbedingungen.

Kaskoversicherungen: Schutz für das eigene Fahrzeug

Zu den Kaskoversicherungen zählen die Teil- und die Vollkaskoversicherung. Mit einer **Kaskoversicherung** kann man sein eigenes Fahrzeug vor den finanziellen Folgen eines Schadens versichern. Pflicht ist sie nicht, dennoch besitzen **mehr als 80%** aller Autofahrer eine Kaskoversicherung.

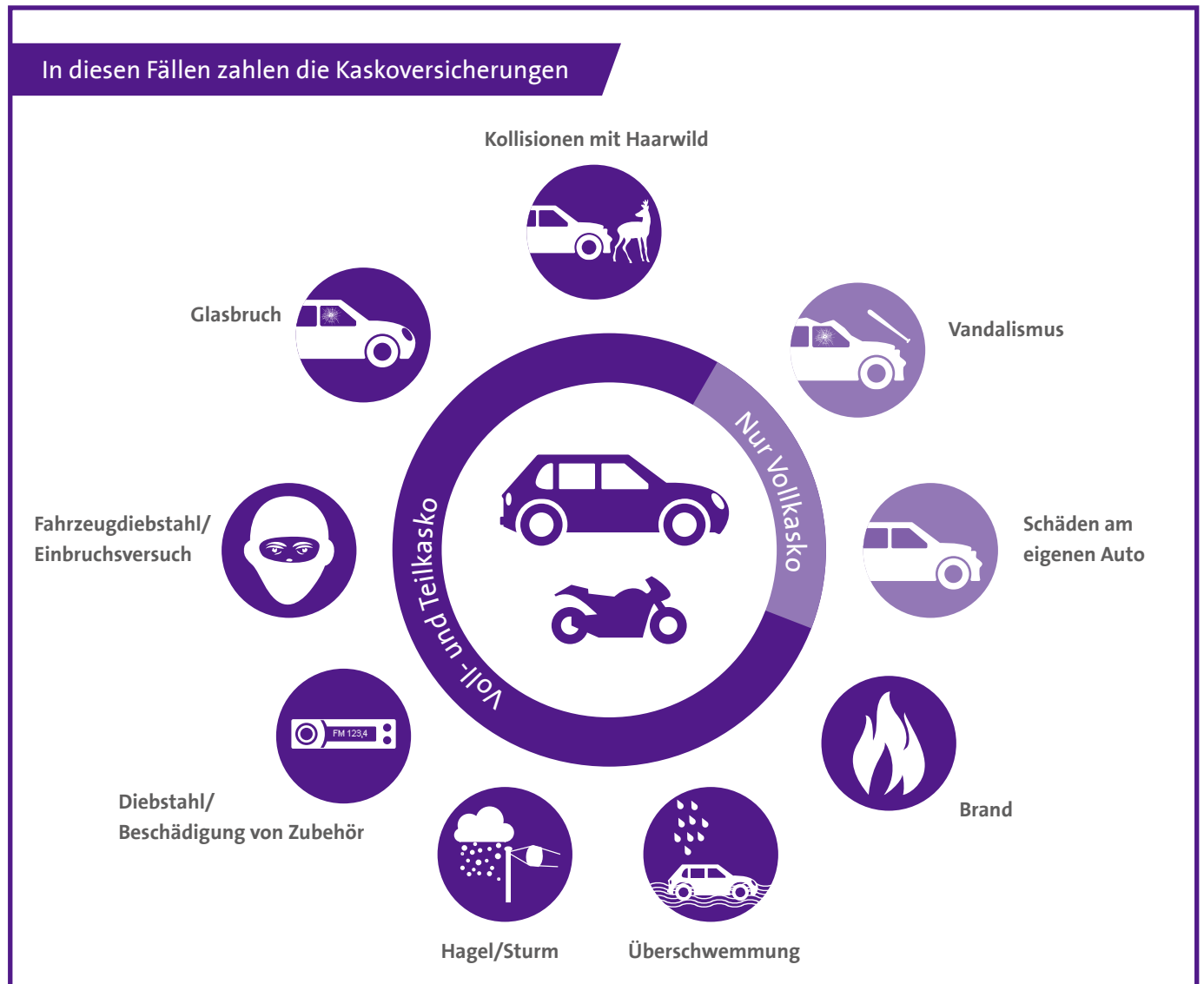
Die Teilkasko

Die Teilkaskoversicherung übernimmt die Kosten für Schäden am eigenen Fahrzeug. Dabei ist genau festgelegt, welche Schäden versichert sind. In der Regel sind das Schäden durch

- Kollisionen mit Haarwild
- Glasbruch
- Fahrzeugdiebstahl/Einbruchsversuch
- Diebstahl/Beschädigung von Zubehör
- Hagel/Sturm
- Überschwemmung
- Brand

Die Vollkasko

Die Vollkaskoversicherung ersetzt – zusätzlich zu den Leistungen der Teilkaskoversicherung – alle weiteren Schäden am eigenen Auto, zum Beispiel die Schäden nach einem selbst verursachten Unfall. Sie übernimmt auch die Kosten für Vandalismusschäden wie z. B. zerkratzten Lack oder eine zerbeulte Tür.



Zusatzbausteine, die den Versicherungsschutz erweitern



Der Kfz-Schutzbrief

Auf einmal streikt der Motor, das Auto bewegt sich keinen Zentimeter mehr: eine Panne. In solchen Situationen ist der Autoschutzbrief hilfreich. Der Versicherer koordiniert und finanziert über den Kfz-Schutzbrief die Pannenhilfe und sorgt bei Unfällen auch für die Bergung und Sicherstellung des Autos, für Ersatzteilversand, Fahrzeugrücktransport, Autoverzollung oder -verschrottung.

Außerdem bezahlt diese Versicherung:

- **Mietwagenkosten (bis zu einer bestimmten Höhe)**
- **Übernachtungen nach Panne oder Unfall**
- **den Krankenrücktransport**
- **die Kosten für die Weiter- und Rückfahrt**
- **die Rückholung von Kindern**

Günstig abgesichert: Schutzbriefe werden von den Versicherern oft sehr günstig in Kombination mit der Kfz-Versicherung angeboten.



Die Fahrerschutzversicherung

Die Fahrerschutzversicherung ist eine freiwillige Zusatzversicherung. Sie leistet, wenn der Fahrer bei einem selbst- oder mitverschuldeten Unfall keinen oder nur anteiligen Schadenersatz von der gegnerischen Versicherung bekommt. Der Fahrer erhält in solchen Fällen von der Fahrerschutzversicherung ergänzende Entschädigungen für seinen Personenschaden. Hierzu zählen unter anderem Zahlungen bei Invalidität oder für Verdienstausschlag. Die Fahrerschutzversicherung entschädigt ihn wie ein Haftpflichtversicherer.



Die Kfz-Unfallversicherung

Führt ein Unfall, z. B. beim Fahren, Be- oder Entladen des Fahrzeugs, zu ernstesten Verletzungen, entschädigt die **Kfz-Unfallversicherung** in Form von Krankenhaustagegeld oder pauschalen Beträgen im Invaliditäts- oder Todesfall.

Diese Leistungen können für den Fahrer besonders bei selbst- oder mitverschuldeten Unfällen vorteilhaft sein. Die Kfz-Unfallversicherung ist somit eine zusätzliche Finanzspritze, die vor allem dann wichtig wird, wenn der Unfallgegner nur zum Teil haftet oder unzureichend versichert ist.



Der Verkehrs-Rechtsschutz

Im Straßenverkehr lauert das Risiko jeden Tag. Mit einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung geht man bei juristischen Auseinandersetzungen zumindest kein finanzielles Risiko ein. Die Versicherung übernimmt unter anderem die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten. Bei einer Niederlage vor Gericht bezahlt sie das Honorar des gegnerischen Anwalts.

Sie hilft übrigens nicht nur motorisierten Verkehrsteilnehmern, sondern auch Fußgängern und Radfahrern.

Details dazu enthält die GDV-Broschüre **„Die Rechtsschutzversicherung“**.



Wie setzt sich der Versicherungsbeitrag zusammen?

Die Höhe des Versicherungsbeitrags hängt von zahlreichen Faktoren ab. Ganz allgemein formuliert lässt sich sagen, dass die Versicherer drei Faktoren genauer anschauen:

- **Wer fährt das Auto?**
- **Was für ein Fahrzeug fährt der Versicherungskunde?**
- **In welcher Region ist der Fahrer unterwegs?**

Anhand dieser Informationen berechnet der Versicherer einen individuellen Jahresbeitrag für jeden einzelnen Kunden. Aufgrund des starken Wettbewerbs zwischen den Kfz-Versicherern gibt es oftmals noch weitere Komponenten, die der Kfz-Versicherer in die Beitragsberechnung mit einfließen lässt.

1. Wer fährt das Auto?

Der Versicherer muss als Erstes wissen, wen er versichert. Der Beitrag der Kfz-Versicherung richtet sich also vor allem danach, wer das Fahrzeug regelmäßig fährt: eine Person, ein Paar oder eine ganze Familie. Aber auch

- die Jahresfahrleistung oder
- die Berufsgruppe des Versicherungskunden

wird üblicherweise mit berücksichtigt.

Selbstbeteiligung

Versicherungskunden können darüber hinaus bei der Kaskoversicherung eine Selbstbeteiligung vereinbaren. Der Kunde übernimmt dann im Schadenfall einen Teil der Kosten selbst, zum Beispiel 150 Euro oder 300 Euro – auch dadurch lässt sich die Höhe des Beitrags beeinflussen. Dreh- und Angelpunkt ist aber der Schadenfreiheitsrabatt.

Der Schadenfreiheitsrabatt

Wenn der Versicherungskunde über viele Jahre keine Unfälle oder Schäden meldet, können dadurch die Beiträge sinken. Die Versicherer sprechen hier vom Schadenfreiheitsrabatt. Das heißt, sie gewähren dem Kunden – je nach Anzahl der schadenfreien Jahre – einen finanziellen Nachlass. Ein Beispiel: Schließt ein Fahranfänger erstmalig einen Vertrag ab, zahlt er in der Kfz-Haftpflicht und in der Vollkaskoversicherung in der Regel mehr Beiträge als für einen Vertrag, der bereits viele Jahre unfallfrei läuft.

Der Einfluss einer bestimmten Schadenfreiheitsklasse auf den Beitrag ist dabei von Versicherer zu Versicherer verschieden. Auch Sondereinstufungen eines Versicherers, z. B. durch einen sogenannten „Rabattschutz“, werden nur unternehmensindividuell berücksichtigt und können nicht auf einen anderen Versicherer übertragen werden.

2. Was für ein Fahrzeug fährt der Versicherungskunde?

Die Typklasse

Die Typklasse spiegelt die Schaden- und Unfallbilanzen eines jeden in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeugmodells wider. Die Kfz-Versicherer nutzen sie, um die Beiträge berechnen zu können. Wurden für einen Autotyp vergleichsweise weniger Schäden gegenüber den Vorjahren gemeldet und entschädigt, wird das Modell in eine niedrigere Typklasse eingestuft. Umgekehrt funktioniert es genauso. Für die rund 24.000 Pkws gibt es eine Typklasse für Haftpflicht-, Teil- und Vollkaskoversicherung: Die Typklasse in der Kfz-Haftpflichtversicherung wird in erster Linie von der Fahrzeugart und der Fahrweise der Nutzer beeinflusst. In der Kaskoversicherung werden neben Verkehrsunfällen auch Diebstähle, Fahrzeugbrände oder Glasschäden bei der Einstufung in die Typklasse berücksichtigt.

Faustformel: Je höher die Typklassen-Einstufung, desto mehr zahlt der Autofahrer für sein Fahrzeugmodell an Versicherungsbeiträgen. In der Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es 16 Typklassen, in der Vollkaskoversicherung 25, in der Teilkasko 24. Die Typklassen-Statistik ist für die Versicherungsunternehmen unverbindlich. Autofahrer können die Typklasse ihres Fahrzeugs im Internet abfragen: www.typklasse.de

3. In welcher Region ist der Fahrer unterwegs?

Die Regionalklasse


Auch der Wohnort beeinflusst den Versicherungsbeitrag. Die Versicherer unterteilen Deutschland in Regionen. Jede Regionalklasse spiegelt dabei die Schadenbilanz einer bestimmten Region wider.

Die Regionalklasse wird in der Kfz-Haftpflichtversicherung vom Fahrverhalten der Autofahrer beeinflusst: Dabei wird die Anzahl der Schäden in Relation zu den zugelassenen Fahrzeugen und der durchschnittlichen Schadenhöhe gestellt. Die Regionalstatistik für die Kaskoversicherung berücksichtigt zudem örtliche Besonderheiten wie die Diebstahlhäufigkeit, die Sturm- und Hagelschäden und die Anzahl der Wildunfälle.

Faustformel: Je höher die Regionalklassen-Einstufung, desto mehr zahlt der Autofahrer für sein Fahrzeugmodell an Versicherungsbeiträgen. Für die Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es 12, für die Teilkasko- 16 und für die Vollkaskoversicherung 9 Klassen. Die Regionalstatistik ist für die Versicherungsunternehmen unverbindlich. Autofahrer können die Regionalklasse ihres Fahrzeugs im Internet abfragen:

www.gdv.de/regionaldatenbank

Wissenswertes rund um Autoversicherung und Autokauf



Ein Kraftfahrzeug macht vieles leichter. Damit man lange etwas davon hat, sollte man seine Pflichten im Straßenverkehr kennen und einige Dinge rund um den Fahrzeugwerb beachten.

Jeder Vertrag hat auch Pflichten

Obliegenheiten

Obliegenheiten sind Pflichten, die ein Versicherungskunde beachten muss, um seinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Es wird zwischen gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten unterschieden, die bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall eintreten können. Einzelheiten sind im Versicherungsvertrag, im Versicherungsvertragsgesetz und in der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung geregelt.

Verletzt der Versicherungskunde eine Obliegenheit, kann das zum teilweisen oder völligen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Beispiele für Obliegenheitsverletzungen:

- Fahren unter Drogen- und Alkoholeinfluss
- Teilnahme an nicht genehmigten Rennveranstaltungen
- Fahren ohne Führerschein oder
- Unfallflucht

Grobe Fahrlässigkeit

Die Kfz-Kaskoversicherung muss in der Regel nur teilweise oder gar nicht für die am Fahrzeug entstandenen Schäden aufkommen, wenn der Versicherungsnehmer den Unfall grob fahrlässig verursacht hat. Das heißt, der Fahrer trägt am Unfallgeschehen eine gewisse Mitschuld, einem anderen Fahrer wäre dieser Unfall so nicht passiert. Sobald eine Mitschuld des Versicherten vorliegt, kann der Versicherer die Leistungen anteilig kürzen. Entscheidend ist dabei die Schwere seines Verschuldens.

Beispiele für eine grobe Fahrlässigkeit:

- Fahren unter Alkoholeinfluss
- Überfahren einer roten Ampel
- Fahrzeugbrief im Auto – weil ein Dieb das Auto leicht weiterverkaufen kann, wenn er im Besitz des Fahrzeugbriefs ist
- Telefonieren ohne Freisprechanlage

Übrigens: Es gibt mittlerweile Anbieter am Markt, die auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichten. Das gilt allerdings nicht für Schäden, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss verursacht wurden.



Alkohol am Steuer – die Konsequenzen für den Versicherungsschutz

Wer 0,3 Promille Alkohol im Blut hat, gilt als relativ fahr-unfähig. Einzige Ausnahme: Für unter 21-Jährige und für Fahranfänger in der Probezeit gilt ein absolutes Alkoholverbot, also 0,0 Promille.

Die relative Fahrunfähigkeit gilt allerdings nur, wenn noch weitere Indizien hinzukommen, wie z. B. Sprachschwierigkeiten, ein beeinträchtigter Gang oder Fahrfehler. Bei einem Unfall entscheidet die Polizei je nach Verursachung und Verschulden über mögliche Sanktionen.

Folgen für die Kfz-Haftpflichtversicherung:

Die Kfz-Haftpflichtversicherung des alkoholisierten Versicherungskunden übernimmt immer den Schaden des Verkehrsopfers. Das Verkehrsoffer geht auch dann nicht leer aus, wenn der Versicherer dem Kunden den Schaden gar nicht bezahlen muss, weil dieser alkoholisiert gefahren ist.

Wer unter Alkoholeinfluss einen Unfall verursacht, kann von seiner Kfz-Haftpflichtversicherung in Regress genommen werden, und zwar grundsätzlich bis zu einer Grenze von 5.000 Euro. Die Regress-Grenzen sind in der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung geregelt.

Folgen für die Kaskoversicherung:

Auch der (Voll-) Kaskoversicherer kann bei relativer Fahrunfähigkeit die Leistungen bei seinem Kunden kürzen. Zwei Fragen sind dabei entscheidend, ob die Leistung gekürzt wird oder nicht:

1. *Wäre der Unfall anders verlaufen, wenn der Fahrer nüchtern gewesen wäre?*
2. *Musste der Fahrer davon ausgehen, dass er sich und anderen Schaden zufügen würde und hat er somit seine Sorgfaltpflicht schwer verletzt?*

Augen auf beim Autokauf

Was, wenn es bei der Probefahrt kracht?

Natürlich gehört zur Kaufentscheidung eine Probefahrt. Je nachdem, ob man sein Auto beim Händler oder von privat kauft, ist die Situation im Falle eines Unfalls unterschiedlich.



Kauf beim Händler

Beim Fachhändler können Interessierte davon ausgehen, dass die Fahrzeuge vollkaskoversichert sind. Die Versicherung kümmert sich um alles, wenn es bei der Probefahrt zu einem Unfall kommt. Trotzdem gilt: Vor der Probefahrt unbedingt erkundigen, ob dafür auch tatsächlich eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen wurde und wie hoch der **Selbstbehalt** ist. Nicht selten wird ein Selbstbehalt von 1.000 Euro vereinbart.



Kauf von privat

Beim Privatkauf ist das Fahrzeug auch während der Probefahrt auf den Verkäufer zugelassen und versichert. Verursacht der Interessent einen Unfall, muss die Haftpflichtversicherung des (Noch-) Eigentümers den Schaden am gegnerischen Fahrzeug bezahlen. Der Eigentümer wird im Schadenfreiheitsrabatt hochgestuft. **Unbedingt beachten:** Vor der Probefahrt sollten Verkäufer und Käufer schriftlich festhalten, wer für eventuelle Schäden am Fahrzeug und die Rückstufung aufkommt.

Schwarz auf weiß: der Kaufvertrag

Standardisierte Vertragsformulare gibt es im Internet. Käufer und Verkäufer sollten darauf achten, dass auf Vorschäden und Mängel eines Gebrauchtwagens ehrlich hingewiesen wird. Bei arglistiger Täuschung kann der Kunde ansonsten sein Geld zurückverlangen.

Der Verkäufer eines Fahrzeugs sollte seinen Versicherer mit einer Kopie des Kaufvertrags, auf dem Datum und Uhrzeit der Übergabe vermerkt sind, über den Eigentümerwechsel informieren.

eVB-Nummer: Anmeldung nur mit elektronischer Versicherungsbestätigung

Ein neu erworbenes Auto wird nur zugelassen, wenn man bei der Anmeldung die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung nachweist. Das ist ganz einfach: Man besorgt sich bei der Versicherung seiner Wahl eine elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (eVB-Nummer). Die Versicherungsbestätigung garantiert die Kfz-Haftpflichtversicherung bereits ab dem ersten Zulassungstag, auch wenn man noch keinen Beitrag gezahlt hat.

Wichtig: Wer sofort einen Kaskoschutz wünscht, muss das mit dem Versicherer vereinbaren.



Vorsicht: Die Haftpflichtversicherung gilt zunächst nur vorläufig

Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins muss der Beitrag auch bezahlt sein – sonst kann der Versicherungsschutz rückwirkend verloren gehen und das Fahrzeug wird behördlich stillgelegt.

Beim Kauf von einem privaten Anbieter ist das Fahrzeug oft noch in Gebrauch und zugelassen. Der Käufer übernimmt mit dem Fahrzeug zunächst auch dessen Kfz-Haftpflichtversicherung (siehe auch S. 4). Sie bleibt bis zur Ummeldung durch den neuen Halter bestehen.

Wenn ein Autounfall passiert ist: Tipps und Hilfen



Die meisten der jährlich etwa 2,4 Millionen Verkehrsunfälle in Deutschland sind Blechschäden. Dennoch werden jedes Jahr rund 300.000 Menschen verletzt, fast 3.400 Menschen kommen bei Verkehrsunfällen ums Leben.

Nach einem Unfall muss es schnell gehen

Die wichtigsten Regeln



1. Warnblinklicht einschalten:

Zur Warnung der anderen Autofahrer muss als erste Maßnahme der Warnblinker aktiviert werden.



2. Auf die eigene Sicherheit achten:

Die Warnweste anziehen, den Wagen verlassen und nach eventuellen weiteren Maßnahmen eine sichere Stelle aufsuchen – möglichst hinter der Leitplanke.



3. Unfallstelle absichern:

Falls die Unfallstelle nicht sofort geräumt werden kann, muss das Warndreieck in angemessenem Abstand aufgestellt werden.



4. Hilfe rufen:

- Wenn jemand verletzt ist oder sich nicht selbst aus dem Unfallfahrzeug befreien kann, unbedingt die 112 wählen.
- Bei unkomplizierten Blechschäden hilft der Notruf der Autoversicherer. Die Notrufzentrale ist 24 Stunden am Tag besetzt und koordiniert bundesweit die Pannen- und Unfallhilfe. Bei Bedarf werden auch Abschleppwagen organisiert: 0800 NOTFON D (0800-6683663). Die Notrufzentrale bietet darüber hinaus die Unfall-App PAKOO an: Ein Tastendruck auf dem Smartphone und der Anrufer wird mit der Notrufzentrale verbunden.

Gleichzeitig wird mittels Ortungsfunktion der genaue Standort angezeigt.

- Ist eine Notrufsäule in der Nähe, sollte man sie nutzen. Damit ist eine schnelle und genaue Lokalisierung möglich.

Hat der Unfallgegner seine Kfz-Haftpflichtversicherung nicht zur Hand, kann diese beim Zentralruf der Autoversicherer erfragt werden (**siehe S. 14**). Für die Auskunft werden der Unfalltag und das Autokennzeichen des Unfallgegners benötigt.



Einfache Blechschäden

Hat das Auto nach dem Unfall nur kleine Beulen, kann man ohne weiteres an den Straßenrand fahren, um den Verkehrsfluss nicht zu beeinträchtigen. Oft ist die Polizei bei Bagatellunfällen gar nicht notwendig.



Wie es nach einem Unfall weitergeht

Schilderung des Unfallgeschehens:

Am einfachsten funktioniert die Schilderung des Unfallgeschehens mit dem **Europäischen Unfallbericht** (siehe auch **S. 17**). Alle wichtigen Daten werden dabei abgefragt:

- Ort, Zeitpunkt und die Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge notieren
- Namen und Anschrift von Unfallgegner und Zeugen aufnehmen
- Unfallstelle – wenn möglich – markieren und fotografieren

Zentralruf der Autoversicherer:

Der Zentralruf der Autoversicherer (siehe auch **S. 17**) sagt dem Geschädigten, ob und bei wem der Unfallgegner versichert ist, gegebenenfalls verbindet er ihn sofort. Der Geschädigte muss also nicht warten, bis der Unfallgegner sich selbst bei seiner Versicherung meldet und den Schaden anzeigt, sondern kann direkt von der Versicherung Schadenersatz verlangen (www.zentralruf.de). Die gebührenfreie Servicrufnummer lautet: 0800-2502600.

Mietwagen während der Reparaturzeit:

Beim Thema Mietwagen sollte der Geschädigte klären, ob und in welchem Umfang der Versicherer des Unfallverursachers die Kosten für einen Mietwagen übernehmen kann.



Niemals ein Schuldanerkennnis unterschreiben

*Auch wenn die Schuldfrage aus Laiensicht klar scheint. Die Unfallbeteiligten sollten **niemals ein Schuldanerkennnis unterschreiben**, denn die Beurteilung des Falls übernimmt die Versicherung. Im Streitfall entscheiden die Gerichte.*



Mit dem Auto im Ausland

Wer gut versichert ist, kann auf Reisen viel Ärger vermeiden

Andere Länder – andere Verhältnisse. Um bei Unfällen nicht „dumm dazustehen“, sollte man einige Regeln beachten. Apropos Regeln: Wer sich an die landesspezifischen Verkehrsbestimmungen hält, hat gerade im Konfliktfall gute Karten.



Wie ist das im Ausland mit der Kfz-Versicherung?

Geht man mit dem Auto auf Reisen, ist der Versicherungsschutz besonders wichtig. Nachfolgend ein paar interessante Hinweise dazu.

Die Kfz-Versicherung gilt in ganz Europa:

Ist man mit dem eigenen Wagen unterwegs, so gilt dessen **Haftpflichtversicherung** in ganz Europa.

Die **Vollkaskoversicherung** zahlt auch, wenn man in Europa schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelt wird und die Haftpflichtversicherung des Schuldigen zu wenig oder zu zögerlich zahlt.



Die „Grüne Karte“: keine Pflicht mehr in der EU

Die „Grüne Karte“ ist der Nachweis der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung und enthält alle wichtigen Daten. Eigentlich hat sie seit dem 1. Mai 2004 in den Ländern der Europäischen Union ausgedient. Das Kfz-Kennzeichen genügt. Wer die „Grüne Karte“ dennoch mitnehmen möchte, erhält sie kostenfrei von seiner Kfz-Versicherung.

Auslandsschadenschutz: der Zusatzbaustein für Urlaubs- und Geschäftsreisende

Im Ausland sind die Versicherungssummen von Kfz-Haftpflichtversicherungen oft sehr viel niedriger als in Deutschland. Teilweise gibt es sogar nicht mal eine entsprechende Versicherungspflicht. Das heißt: Wenn man mit dem **eigenen Fahrzeug** in anderen Ländern unterwegs ist und von **einem ausländischen Unfallgegner geschädigt** wird, kann es passieren, dass man Schäden kaum oder gar nicht erstattet bekommt.

Hier tritt der Auslandsschadenschutz ein: Er übernimmt die komplette Schadenabwicklung – und der Schaden wird so ersetzt, als ob der Unfallgegner eine Kfz-Haftpflichtversicherung nach deutschen Versicherungsbedingungen abgeschlossen hätte.

Der Auslandsschadenschutz wird von einigen Versicherern gegen Aufpreis zur Kfz-Haftpflichtversicherung angeboten.

Wer im Ausland ein **Mietfahrzeug** bevorzugt, sollte dafür eine **Mallorca-Police** abschließen.



Die Mallorca-Police

Wer ein Mietfahrzeug bevorzugt, sollte eine zusätzliche Kfz-Haftpflichtversicherung für Mietwagen abschließen, die **Mallorca-Police**. Denn in vielen Urlaubsländern, vor allem in Südeuropa, gelten für gemietete Fahrzeuge oft niedrigere Mindestversicherungssummen als in Deutschland. Das kann bei einem Unfall teuer enden:

Verursacht der Fahrer eines Mietwagens einen Unfall und gehen die Ansprüche des Geschädigten über diese Mindestversicherungssummen hinaus, muss er selbst in die Tasche greifen und die Differenz aufbringen. Die Mallorca-Police gleicht über die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung – bis zur vereinbarten Summe und innerhalb des Geltungsbereichs – die Ansprüche aus, die über die Deckung der Mietwagenversicherung hinausgehen.

Übrigens: Die Mallorca-Police heißt richtig „Versicherung für den Gebrauch fremder, versicherungspflichtiger Fahrzeuge“. Sie wird aber – da typisch für viele Inselurlauber – auch nur „Mallorca-Police“ genannt.

Unterstützung bei Unfällen im Ausland



Europäischer Unfallbericht

Der Unfallbericht ist ein europaweit einheitliches Dokument, das alle wesentlichen Fragen zum Unfallhergang beinhaltet. Ohne den **Europäischen Unfallbericht** (siehe auch S. 14) kann die Klärung eines Unfalls im Ausland sehr kompliziert werden – auch aufgrund der Sprachbarrieren.

Die Unfallgegner tragen alle Fakten ein, unterschreiben und schicken ihr Exemplar an ihre jeweilige Versicherung; das Sprachproblem lösen die Ausfüllhilfen in elf Sprachen. Den Unfallbericht erhält man kostenfrei im Internet (www.gdv-dl.de) oder bei seinem Kfz-Versicherer.



Entschädigung bei Unfällen im EU-Ausland

Die Klärung von Entschädigungen bei Auslandsunfällen in der EU ist in den letzten Jahren einfacher geworden. Inzwischen sind alle Versicherer durch einen Schadenregulierungsbeauftragten in den anderen Mitgliedstaaten vertreten. Damit hat jeder Geschädigte in seinem Heimatland einen Ansprechpartner.

Dieser ist über den Zentralruf der Autoversicherer (siehe auch S. 14) unter **0800-2502600** oder www.zentralruf.de zu erfahren.

Der Beauftragte muss innerhalb von drei Monaten ein Entschädigungsangebot vorlegen oder zumindest „angemessen“ reagieren, sobald er alle Informationen erhalten hat. Geschieht das nicht, kann der Autofahrer die „nationale Entschädigungsstelle“ in Anspruch nehmen. Das ist in Deutschland der „Verein Verkehrsofferhilfe“ (siehe S. 18): www.verkehrsofferhilfe.de

Die Verkehrsofferhilfe beauftragt ein deutsches Versicherungsunternehmen mit der Schadenbearbeitung. Die Entschädigung entspricht allerdings dem Recht des Landes, in dem der Unfall geschah. Im Zweifelsfall benötigt das Unfallopfer einen Anwalt, der mit dem jeweiligen Landesrecht vertraut ist.



Nützliche Adressen für Autofahrer auf einen Blick

Die Verkehrsofferhilfe

Nicht in allen Fällen kann die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers in Anspruch genommen werden. Zum Beispiel wenn:

- das Fahrzeug, durch das der Schaden verursacht wurde, nicht ermittelt werden kann (Fahrerflucht).
- wenn das Fahrzeug des Unfallverursachers nicht versichert war.
- wenn der Unfall vorsätzlich verursacht wurde.

Damit Betroffene trotzdem Schadenersatz bekommen, haben die Deutschen Versicherer den Verein Verkehrsofferhilfe e. V. gegründet.

Die Verkehrsofferhilfe zahlt – sofern von keinem anderen Ersatz verlangt werden kann – die gleichen Entschädigungen, als wäre der Unfallverursacher bzw. sein Fahrzeug mit den gesetzlichen Deckungssummen haftpflichtversichert gewesen.

Verein Verkehrsofferhilfe e. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin
Telefon: 030-20205858
Fax: 030-20205722
www.verkehrsofferhilfe.de

Eine Einschränkung gibt es: Bei Unfällen mit Fahrerflucht werden Sachschäden am eigenen Auto und bestimmte Folgekosten, wie beispielsweise das Abschleppen, nur ersetzt, wenn gleichzeitig ein erheblicher Personenschaden eingetreten ist. Darüber hinaus muss der Sachschaden mindestens 500 Euro betragen.

Kompetente Antworten und rasche Hilfe

Streit mit einer Versicherung

Der **Versicherungs-Ombudsmann** schlichtet, und bis 10.000 Euro Streitwert ist seine Entscheidung für die Versicherung bindend. Telefon: 0800-3696000 oder www.versicherungsombudsmann.de

Streit mit der Werkstatt

Ist ein Autofahrer z. B. mit der Qualität einer Reparatur nicht einverstanden, kann er sich an eine der **130 Schiedsstellen des Kfz-Gewerbes** wenden. Telefon: 0228-91270 oder www.kfz-schiedsstellen.de

Fragen zum Versicherungsschutz:

www.gdv.de/verbraucherservice

Verbraucherservice des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Wenn es kracht:

www.zentralruf.de

Hier gibt es Infos zur Versicherung des Unfallgegners

www.gruene-karte.de

Unfallverursacher aus dem Ausland? Tipps für Betroffene

www.notfon-d.de

Informationen rund um die „mobile“ Notrufsäule

Berechnung der Kfz-Versicherungsbeiträge:

www.typklasse.de

Einstufung der Fahrzeuge

www.gdv.de/regionaldatenbank

Verkehrssicherheit:

www.unfallforschung-der-versicherer.de

oder www.udv.de

Seite für Unfallforschung und Schadenverhütung

Weiterführende Informationen

Wissenswertes, Zahlen, Fakten und mehr gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Mit 460 Mitgliedsunternehmen zählt der GDV zu den größten Wirtschaftsverbänden in Deutschland. Die Versicherungsunternehmen bieten durch rund 430 Millionen Versicherungsverträge umfassenden Risikoschutz und Vorsorge für private Haushalte sowie für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen.

www.gdv.de

**Fragen zum Versicherungsschutz?
Unser Experte hilft gerne weiter.**



Mathias Zunk
Versicherungsexperte beim Verbraucherservice des GDV

Telefon: 0800-3399399 (kostenfrei)

E-Mail: verbraucher@gdv.de

Impressum

Herausgeber:
Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Verbraucherservice
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin

Beratung und Bestellungen
Telefon: 0800-3399399 (kostenfrei)
Telefax: 030-2020-6622

E-Mail: verbraucher@gdv.de
www.gdv.de/verbraucherservice

Gestaltung:
www.klondike.de

Stand: Juni 2015
1. Auflage

Alle Broschüren im Überblick

Altersvorsorge & Rente

Die betriebliche Altersversorgung
Die private Berufsunfähigkeitsversicherung
Die Riester-Rente
Die Basisrente
Die Lebens- und Rentenversicherung

Auto & Reise

Versicherungen für Kraftfahrzeuge
Versicherungen rund ums Reisen

Haus & Garten

Versicherungen rund um Haus, Wohnen
und Eigentum

Beruf & Freizeit

Die private Haftpflichtversicherung
Die Rechtsschutzversicherung
Die private Unfallversicherung

Antworten auf die drei wichtigsten Fragen

Welche Versicherung ist Pflicht, welche Kür?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist Pflicht. Zusätzlich kann man eine Teil- oder Vollkasko abschließen. Optionale Versicherungsbausteine bieten zusätzliche Sicherheit.

Wer welche braucht, ist abhängig vom individuellen Bedarf.

Wie verhält man sich nach einem Unfall richtig?

Neben dem Einschalten des Warnblinklichts und dem Sichern der Unfallstelle ist vor allem wichtig: kühlen Kopf zu bewahren und nicht vorschnell ein Schuldanerkentnis zu unterschreiben.

Was muss man als Autofahrer im Ausland beachten?

Man sollte den Europäischen Unfallbericht dabeihaben. Bei Auslandsfahrten mit dem eigenen Auto eventuell einen Schutzbrief und eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung abschließen. Und sich vor der Reise über die Verkehrsregeln des Ziellands schlau machen.